

45. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:10 Uhr

Sitzungstag:

17. Mai 2018

Sitzungsort:

Rathaus Unterleinleiter

Anwesend:

Bürgermeister

Riediger, Gerhard

Gemeinderäte:

Aign, Gabriele
Amon, Thomas
Geck, Josef
Geck, Reinhold
Knoll, Uwe
König, Ernst
Löw, Alexander
Müller, Kurt
Ott, Alexandra
Preller, Thomas
Rascher, Ewald
Schmitt, Peter

Verwaltung:

Krippel, Wolfgang

Entschuldigt fehlen:

Presse:

FT:

NN: Markward Och

Öffentlicher Teil der
45. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.05.2018

Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und eine ausreichende Zahl von Mitgliedern anwesend sind. Er gibt bekannt, dass Gemeinderätin Gabriele Aign etwas später kommt und Gemeinderat Thomas Preller für die heutige Sitzung entschuldigt ist. Zu Tagesordnungspunkt 2 begrüßt der Vorsitzende den Klimaschutzbeauftragten des Landkreises Forchheim, Herrn Dominik Bigge, und Herrn Dipl. Ing. Maximilian Conrad, Institut für Energietechnik IfE GmbH.

1. Tagesordnung und Genehmigung der Sitzungsniederschrift

1.1. Tagesordnung

Mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

1.2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.04.2018

Die Niederschrift der Sitzung vom 19.04.2018 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

2. Kommunales Energieeffizienznetzwerk im Landkreis Forchheim - Information und Beschlussfassung

Ausgangslage:

Erfahrungen aus geförderten Energieeffizienznetzwerken von Unternehmen haben gezeigt, dass durch die enge und kontinuierliche Zusammenarbeit mehrerer Partner Effizienzpotenziale besonders leicht, wirtschaftlich und nachhaltig erschlossen werden können. Ähnliche positive Effekte werden von der kommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energie- und Ressourceneffizienz erwartet. Hierzu existiert beim Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle ein attraktives Förderprogramm für Kommunen. Hauptziel des 3-jährigen Projektes ist die Energie- und Kosteneinsparung bei kommunalen Gebäuden. Das Projekt, was durch das Büro Energie und Klima am Landratsamt Forchheim initiiert wurde und vom Institut für Energietechnik an der OTH Amberg/Weiden (IfE GmbH) umgesetzt sowie begleitet wird, basiert auf zwei Säulen:

1. Säule - Energietechnische Beratung

Im Rahmen einer ingenieurtechnischen Beratung können die Kommunen eigene Energie- und Einsparungsprojekte vorantreiben und mit fachlicher Hilfe umsetzen. Diese ingenieurtechnische Beratungsleistung wird im ersten Jahr mit 70% und in den beiden Folgejahren mit 50% gefördert (Nettoförderung). Kommunen kommen so kostengünstig an eine energietechnische Beratung, insbesondere bei Projekten, die sowieso ins Haus stehen, wie die regelmäßige Erstellung von Energieausweisen für die eigenen Gebäude, oder bei Maßnahmen, bei denen ein Projektentwurf (z.B. Gebäudesanierung) konkretisiert werden soll. Die Gemeinden haben ähnliche Heraus-

Öffentlicher Teil der
45. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.05.2018

forderungen oder Problemstellungen, beispielsweise: Die Stromkosten in den Kläranlagen oder bei der Wassergewinnung sind sehr hoch - hier können durch die energietechnische Beratung zum Beispiel Eigenstromlösungen erarbeitet werden. Ebenso können wir Sanierungsmaßnahmen in den Kommunen voranbringen, da auch die Beantragung weiterer investiver Fördermittel ein Teil der Beratungsleistung sind. Durch die Zusammenarbeit können die Teilnehmer voneinander lernen, erhalten Umsetzungsbeispiele aus der eigenen Nachbarschaft und können von positiven oder negativen Erfahrungen profitieren. Ein übergreifendes Thema kann auch die Klärschlamm Entsorgung sein, die alle Kommunen betrifft. Die Gemeinden können den finanziellen und zeitlichen Umfang der Beratungsleistung frei bestimmen bzw. untereinander Stundenkontingente tauschen. So können auch Maßnahmen betreut werden, die im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit erst noch entstehen. Die Projektlaufzeit von 3 Jahren gewährleistet eine Kontinuität, die in anderen Beratungsleistungen nicht gegeben ist. Investive Maßnahmen sind nicht Teil der Förderung, aber deren Vorbereitung und Teilbegleitung.

2. Säule - Netzwerkarbeit

Die zweite Säule ist die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Kommunen im Netzwerk, die ebenfalls durch das IfE betreut wird. Hier werden regelmäßig Netzwerktreffen zu spezifischen Themen stattfinden. Im kollegialen Austausch sollen Effizienzpotenziale besonders leicht, wirtschaftlich und nachhaltig erschlossen werden können. Nicht jede Gemeinde muss „das Rad neu erfinden“, das spart Kosten und Aufwand. Kommunen sollen durch die Aktivitäten der anderen Netzwerkteilnehmer hinsichtlich der Möglichkeiten sowie der Durchführbarkeit sensibilisiert und gegebenenfalls von der nachhaltigen Rentabilität von Maßnahmen überzeugt werden

Die Förderung soll über den Aufbau von Netzwerken sowie deren Betrieb im Förderzeitraum hinaus bewirken, dass sich die entstandenen Netzwerke auch nach Auslaufen der Förderung dauerhaft erhalten und die Netzwerkakteure in ihren Kommunen kontinuierlich weitere Maßnahmen realisieren.

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren für ein kommunales Energie-Effizienznetzwerk ist mehrstufig. Nachdem eine Mindestanzahl von Kommunen ihr Interesse schriftlich bekundet hat und den Sammelantrag abgegeben hat, entscheidet das BAFA über die Förderfähigkeit. Im Zuge dessen Zustimmung können die Gemeinden über die verbindliche Teilnahme entscheiden (Gremienbeschluss), erst danach wird die Förderzusage des BAFA bindend. Nachträglich können Gemeinden dem Netzwerk nicht mehr beitreten, außer eine andere Kommune tritt von der Interessensbekundung zurück. Noch zum Ende des letzten Jahres haben 21 Gemeinden und ein Abwasserzweckverband aus dem Landkreis Forchheim sowie zwei Nachbarkommunen aus Nachbarlandkreisen Interessensbekundungen zum Aufbau eines kommunalen Energieeffizienznetzwerkes beim BAFA eingereicht. Die kurzfristige Abgabe der Interessensbekundungen wurde aus fördertaktischen noch in 2017 vollzogen. Die Abwicklung des Antragsverfahrens übernimmt das IfE.

Die Gemeinde Unterleinleiter hat ebenfalls sein Interesse bekundet.

Die entsprechende Gremiendiskussion zur verbindlichen Teilnahme kann in den Kommunen sowohl vor, als auch nach der Interessensbekundung erfolgen. Nach dem Eingang der Fördergenehmigung braucht das IfE die vertraglich fixierte Zusage zur Netzwerkteilnahme. Die Beschlüsse können in nächster Zeit getroffen werden

Öffentlicher Teil der
45. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.05.2018

und sollten zum offiziellen Netzwerkauftakt (25.06.2018) vorliegen.
Der Zuwendungsbescheide über 235.187,50€ und 308.650,00€ für folgende Kommunen sind bereits eingetroffen: Stadt Ebermannstadt, Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Trubachtal, Gemeinde Obertrubach, Gemeinde Weißenhohe, Markt Egloffstein, Markt Hiltpoltstein, Markt Igensdorf, Stadt Gräfenberg, Stadt Potte nstein, Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach, Gemeinde Alten dorf, Gemeinde Dormitz, Gemeinde Effeltrich, Gemeinde Hallerndorf, Gemeinde He roldsbach, Gemeinde Hetzles, Gemeinde Kleinsendelbach, Gemeinde Unterleinleiter, Gemeinde Wiesenthau, Markt Eggolsheim, Markt Neunkirchen a. Brand.

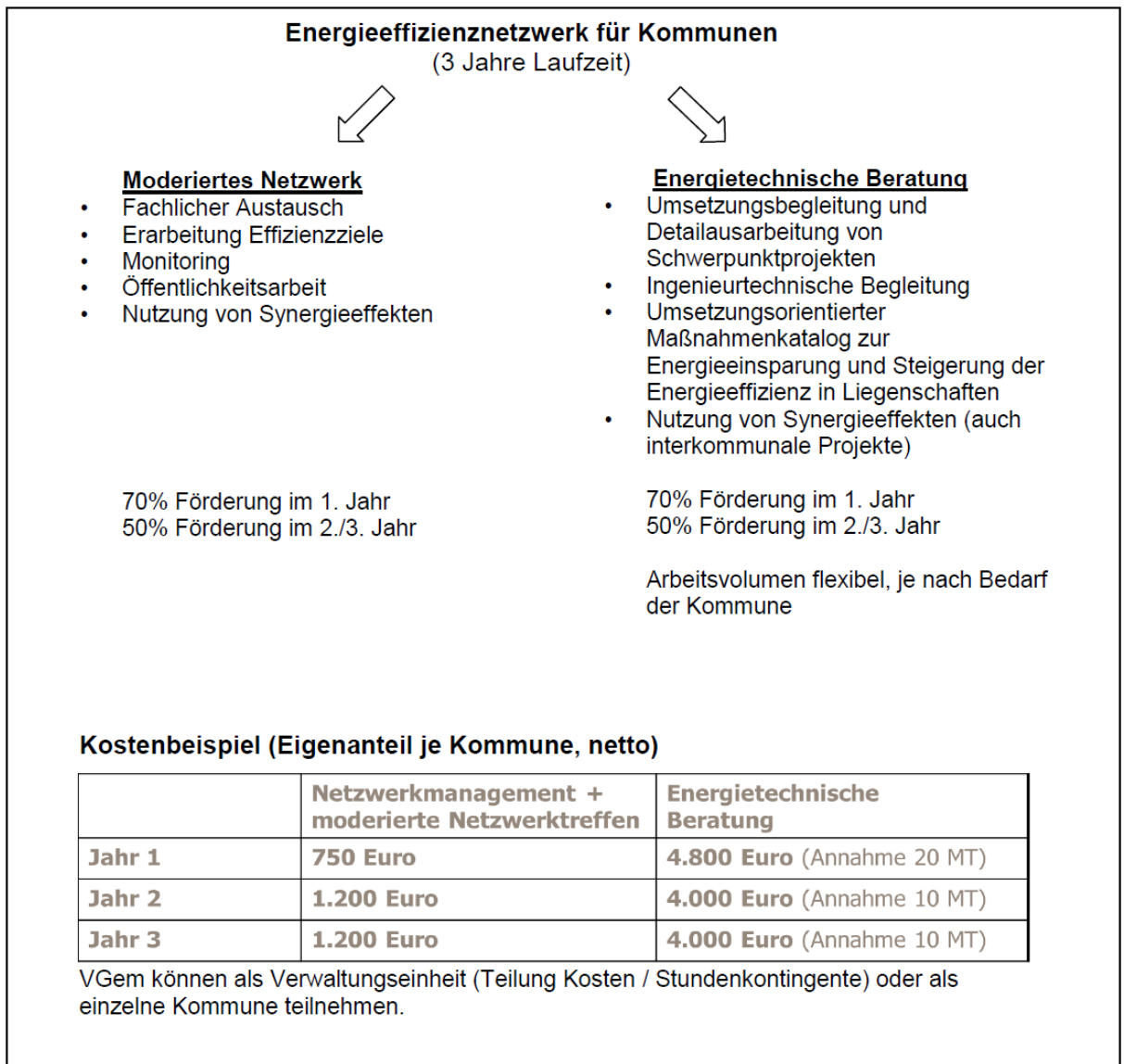
Eigenbeteiligung und Verträge

Der Dienstleistungsvertrag zwischen Kommune und IfE zur energietechnischen Be ratung regelt die Ausarbeitung eines Maßnahmenkataloges zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz mit anschließender Umsetzungsbegleitung bzw. der Detailausarbeitung von Schwerpunktprojekten während der 3-jährigen Projekt laufzeit. Gemäß des Kostenplanes beträgt der kommunale Eigenanteil im 1. Jahr 4.800,00 € netto, im 2. Jahr 4.000,00 € netto und im 3. Jahr 4.000,00 € netto. (Annahme: 20-10-10 Ing.-Personentage). Die Kosten für die energietechnischen Be ratung (ITB) richtet sich nach den in Anspruch genommenen Leistungen und ist somit variabel. Kommunen können Stundenkontingente innerhalb des Netzwerkes „tauschen“, da gegenüber dem BAFA der Stundenaufwand des gesamten Netzwe rkes relevant ist. Als Kalkulationsbasis und im Antragsverfahren werden die vorge stellten Stundenkontingente je Kommune veranschlagt.

Der zweite Vertragsteil regelt die Arbeit der Moderation und des Netzwerkmanagem ents zur Sicherstellung des kontinuierlichen Austausches aller Partnerkommun en. Des Weiteren erfolgt ein Projektmonitoring, die Öffentlichkeitsarbeit, die Orga nisation aller 12 Netzwerktreffen bzw. die Berichterstattung gegenüber dem För dermittelgeber. Ihr jährlicher Eigenanteil beträgt 750,00 € netto im ersten Jahr und 1.200,00 € netto im zweiten und dritten Jahr. An den Netzwerktreffen nehmen der/die BürgermeisterInnen und/oder die entsprechenden Verwaltungsmitarbe ite rInnen teil.

Öffentlicher Teil der
45. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.05.2018

Abb. 1: Kurzübersicht



Erfahrung und Beispiele

Derzeit betreut das IfE mit seinen 30 Mitarbeitern 12 kommunale Energieeffizienznetzwerke.

Das Landratsamt Forchheim und die Stadt Forchheim sind seit 2016 ebenfalls Mitglied in einem der ersten kommunalen Netzwerke in Deutschland. Folgende Projekte werden im Rahmen des Netzwerkes für das Landratsamt bearbeitet: Prüfung eines Nahwärmeverbundes am Landratsamt mit Verbindung zu den Gymnasien, Einbindung von Blockheizkraftwerken (BHKW) in die Wärme- und Stromerzeugung des Landratsamtes am Streckerplatz und den Gymnasien, Umstellung der Wärmeversorgung des Kreisbauhofes auf Hackschnitzel aus Straßenbegleitgrün, LED-Umrüstung der Beleuchtung am Wildpark Hundshaupten und am Kreisbauhof, Projektskizze zur Umstellung der Wärmeversorgung Wildpark auf Biomasse aus der Parkpflege, Begleitung von Ausschreibungen und Förderanträgen.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Herr Bigge teilt mit, dass der Landkreis Forchheim bereits seit 2 Jahren Mitglied

Öffentlicher Teil der
45. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.05.2018

eines Energieeffizienznetzwerk ist und stellt kurz vor, welche Maßnahmen in dieser Zeit umgesetzt wurden. Anschließend stellt Herr Conrad vom Institut für Energietechnik (IfE) das Projekt und die Möglichkeiten für eine Gemeinde vor. Er betont dabei das 2-Säulen-Prinzip, zum einen, die jährlichen 4 Netzwerktreffen mit kontinuierlichem Erfahrungsaustausch und zum anderen die individuelle Beratung bei Umsetzung von gemeindlichen Maßnahmen.

Nur bei den Kosten für die Energietreffen handelt es sich um Fixkosten, diese belaufen sich im ersten Jahr auf 750,00 € und im zweiten und dritten Jahr auf jeweils 1.200,00 €. Die weiteren Kosten berechnen sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme. Das Energienetzwerk läuft 3 Jahre und sollten gemeindlichen Maßnahmen noch nicht komplett in diesem Zeitraum abgewickelt sein, so wird seitens der IfE die Betreuung noch gewährleistet. Aktuell ist nicht bekannt, ob die Förderung nach 3 Jahren verlängert wird.

Für die Gemeinde sind aktuell folgende Maßnahmen vorstellbar:

Pumpen der Wasserversorgung, Turnhallenbeleuchtung und Straßenbeleuchtung. Seitens des Gremiums besteht aber noch Beratungsbedarf und daher wurde beschlossen, da auf Grund der Tatsache, dass erst zum 25.06.2018 der vorliegende Vertrag unterzeichnet werden muss und am 21.06.2018 die nächste Gemeinderatssitzung stattfindet, die Beschlussfassung auf die nächsten Sitzung zu verschieben.

3. Baupläne, Bauvoranfragen

3.1. Antrag auf Genehmigung für eine Geländeauffüllung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche auf dem Fl.st. 3424 der Gemarkung Unterleinleiter

Ausgangslage:

Planbereich nach § 35 BauGB – Maßnahme im Außenbereich

Mit Schreiben vom 06.03.2018 wurde die Gemeinde Unterleinleiter auf die geplante Geländeauffüllung auf dem Flurstück 3424 der Gemarkung Unterleinleiter durch den Antragsteller hingewiesen. Das Grundstück befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Wesentliche Veränderungen der bisherigen Bodengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder in sonstiger Weise sind erlaubnispflichtig.

Das Füllmaterial stammt von einem Bauaushub im Ortsteil Rüssenbach. Vorgehen war die Auffüllung als verfahrensfreies Vorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO. Zulässig sind in diesem Fall Aufschüttungen mit einer max. Fläche von 500 m² und 2,00 m Höhe. Die Verwaltung informierte die untere Naturschutzbehörde (uNB) über das geplante Vorhaben. Die uNB forderte die Antragsteller auf einen naturschutzrechtlichen Erlaubnisbescheid einzureichen. Der Erlaubnisbescheid wurde am 02.04.2018 beim Landratsamt eingereicht. Die naturschutzrechtliche Erlaubnis wurde mit Datum vom 04.04.2018 durch das Landratsamt erteilt. Die Auffüllung wurde in der 14 + 15 KW (02.04. – 15.04.) durchgeführt.

Das Grundstück wurde durch die Verwaltung vor und nach der Auffüllung in Augenschein genommen. Bei der Besichtigung wurde deutlich, dass die aufgefüllte Fläche bereits den zulässigen Maßstab eines verfahrensfreien Vorhabens überschreitet. Zudem wurde festgestellt das der gemeindliche Weg (Fl.st. 3435/0, Gmkg. Unterleinleiter) durch den Schwerlastverkehr stark beschädigt wurde. Die Verwaltung informierte das Landratsamt über die vorgefundene Situation.

Öffentlicher Teil der
45. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.05.2018

Der Antragsteller stellte mit Schreiben vom 27.04.2018 einen Bauantrag für die Geländeauffüllung auf o.g. Grundstück. Beantragt wird die Auffüllung einer Fläche von nun 850 – 900 m². Die aufgeschüttete Fläche soll zukünftig als landwirtschaftlich gut zu bewirtschaftende Streuobstwiese Verwendung finden.

Empfehlung der Verwaltung

Eine weitere Auffüllung des Geländes wie beantragt würde einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt darstellen. Die Erweiterung der Fläche um den 2. Abschnitt muss deshalb untersagt werden. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist durch die untere Naturschutzbehörde zu prüfen. Der entstandene Schaden am gemeindlichen Weg ist durch den Antragsteller zu beheben. Die bereits aufgeschüttete Fläche ist mit heimischen Strauch- und Baumarten zu bepflanzen. Die Fläche ist vor einem Abrutschen zu sichern. Die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Heckenreine müssen von der Auffüllung ausgenommen und erhalten werden.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Vorsitzende verliest eine Stellungnahme der Verursacherin, Andrea Schmitt. Dabei wird der Sachverhalt aus ihrer Sicht geschildert. Das Schreiben ist als Anlage beigelegt. Zu diesem Punkt ist auch der Sachbearbeiter der Verwaltung, Herr Alexander Ebert, anwesend. Er betont, dass die Aufschüttung in diesem Fall nicht möglich wäre, da diese gegen die Naturschutzregelung verstoße. Eine Genehmigung bis zu einer bestimmten Menge, kann von der Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden, dabei ist kein Bauantrag notwendig. Da aber weitere Aufschüttungen vorgenommen werden, ist daher ein Bauantrag notwendig. Im Rahmen der Diskussion wird deutlich, dass ein gemeindliches Einvernehmen nicht erteilt wird. Es wird darauf verwiesen, dass der Schaden am gesamten Gemeindeweg vom Verursacher behoben werden muss und er muss weiterhin gewährleisten, dass das Niederschlagswasser vom Weg abfließen kann.

Beschluss:

1. Einer weiteren Auffüllung des Geländes, wie beantragt um die „Fläche 2“ wird nicht zugestimmt. Der entstandene Schaden am gesamten gemeindlichen Weg ist durch den Antragsteller zu beheben. Ein Wasserzufluss auf dem Gemeindeweg ist vom Bauherrn zu unterbinden.
2. Die bereits aufgeschüttete Fläche ist mit heimischen Strauch- und Baumarten zu bepflanzen. Die Fläche ist vor einem Abrutschen zu sichern. Die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Heckenreine müssen von der Auffüllung ausgenommen und erhalten werden. Unter den zuvor genannten Voraussetzungen wird das gemeindliche Einvernehmen im Umfang der Verfahrensfreiheit erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

3.2. Antrag auf Genehmigung für den Anbau des bestehenden Zweifamilienwohnhauses mit Anbau Balkon für EG-Wohnung auf dem Fl.st. 1407 der Gemarkung Dürrbrunn

Ausgangslage:

Öffentlicher Teil der
45. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.05.2018

Planbereich nach § 30 BauGB – Bauen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Im Grund“

An der Nordseite des bestehenden Wohnhauses ist ein Anbau (KG + EG) mit Schleppdach geplant. Durch den Anbau wird die Wohnfläche vergrößert und ein Garagenstellplatz geschaffen.

Das Bauvorhaben steht folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans entgegen.

- Durch den Anbau werden die festgesetzten Baugrenzen überschritten.
- Der Anbau wird mit einem Schleppdach ausgeführt. Festgesetzt sind Sattel- und Krüppelwalmdächer.
- Die Neigung der Dächer muss beidseitig gleich sein und zwischen 45° und 52° betragen. Die Dachneigung des Anbaus mit 15° ist geringer und weicht von der Dachneigung des Hauptgebäudes ab.
- Die Dacheindeckung hat mit naturroten Ziegeln zu erfolgen. Die Dacheindeckung des Anbaus soll der vorhandenen Dacheindeckung (rot/braun) des Hauptgebäudes angepasst werden.
- Für Garagen sind Satteldächer oder abgeschleppte Dächer mit einer Dachneigung von max. 5° Differenz zum Wohngebäude zulässig. Die Dachneigung der Garage beträgt 15° und weicht somit von dieser Festsetzung ab.
- Garagen müssen innerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen errichtet werden. Die Garage ist außerhalb dieser Flächen geplant.
- Vor Garagen ist in der Regel ein Stauraum von mind. 3,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. In der Planung reduziert sich der Stauraum auf 2,50 m.

Der Bauherr hat die entsprechenden Befreiungen von den Festsetzungen des B-Plans beantragt sowie eine Abweichung von der Garagen- und Stellplatzverordnung beantragt.

Empfehlung der Verwaltung

Eine geringfügige Überschreitung der Baugrenzen wurde im Plangebiet bereits bei anderen Vorhaben genehmigt. Des Weiteren finden sich verschiedene Baukörper in der näheren Umgebung, welche von der festgesetzten Dachform als auch Dachneigung abweichen. Auch das bestehende Hauptgebäude wurde mit einer geringeren Dachneigung errichtet. Zudem handelt es sich bei dem Bauvorhaben um einen Anbau welcher dem Hauptgebäude klar untergeordnet ist. Es ist sinnvoll die Dacheindeckung des Anbaus dem Farbton des Hauptgebäudes anzupassen. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes ist durch das Bauvorhaben nicht zu befürchten. Die beantragten Befreiungen sind städtebaulich vertretbar. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Hinsichtlich des reduzierten Stauraums vor der Garage bestehen keine Bedenken.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Auf Grund des reduzierten Stauraumes vor der Garage wird darauf verwiesen, dass entweder kein Tor angebracht wird oder nur mit elektronischen Türöffner.

Beschluss:

Dem Bauen außerhalb der Baugrenzen, der abweichenden Dachform, Dachneigung und Farbe der Dacheindeckung sowie der Errichtung der Garage außerhalb der hierfür festgesetzten Flächen als auch der Reduzierung des Stauraums vor der Garage, die kein Tor oder nur mit elektronischen Türöffner betrieben wird, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Öffentlicher Teil der
45. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.05.2018

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4. Brauchtumpflege, Vereinsveranstaltungen - Information Versicherungsschutz

Ausgangslage:

Auf Grund der möglichen Risiken bei der Ausübung von Veranstaltungen, die der Brauchtumpflege dienen, wurde seitens der Verwaltung nochmals Rückfrage bei der Versicherungskammer Bayern bezüglich des Versicherungsschutzes bei Ausübung der Brauchtumpflege und Vereinsveranstaltungen genommen. Dabei wurden folgende Auskünfte gegeben:

In der Haftung für eine Veranstaltung ist der Veranstalter selbst. Er hat entsprechend eine Versicherung abzuschließen (Veranstaltungshaftpflichtversicherung).

Hierbei gibt es eine Ausnahme: Das Aufstellen eines Mai-, Kirchweih- oder Weihnachtsbaumes.
(Festzug, Betz'n austanzen können nicht mit einbegriffen werden)

Beim Aufstellen des Kirchweihbaumes bestehende folgende Möglichkeiten:

1. Der Baum wird von der Kommune bzw. deren Mitarbeitern selbst aufgestellt => es besteht Schutz über die kommunale Haftpflichtversicherung und Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB).
2. Der Baum wird von anderen Personen aufgestellt (diese müssen schriftlich aufgenommen werden) und der Bürgermeister hat das Direktionsrecht inne (bedeutet, dass Bürgermeister Koordination selbst übernimmt) => es besteht Schutz über die kommunale Haftpflichtversicherung und Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB).
3. Der Baum wird von anderen Personen aufgestellt und der Bürgermeister übergibt das Direktionsrecht an eine andere Person (bedeutet, dass der Bürgermeister eine klare schriftliche Anweisung an z. B. den Vorstand des Sportvereins übergibt). Hier reicht nicht nur die kurze schriftliche Übertragung, sondern eine detaillierte Beschreibung ist erforderlich, diese sind u.a. Baum aussuchen, Fällen, Transport, Schmücken, Aufstellen, Laufzeit in welcher der Baum steht, Abbau, Kontrolle,... Auch wichtig in diesem Zusammenhang ist das Thema Alkohol, das ebenfalls zu regeln ist (könnte sonst in Bereich „Fahrlässigkeit“ fallen mit der Gefahr des Verlustes des Versicherungsschutzes). Zudem sind auch alle Beteiligten (Helfer) schriftlich zu dokumentieren => es besteht dann Schutz über die kommunale Haftpflichtversicherung und Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB).

Die Verkehrssicherheit muss gewährleistet sein (verkehrsrechtl. Anordnung von Kommune, Absperrungen beispielsweise durch Feuerwehr). Grundsätzlich muss der Bereich abgesperrt sein, in welchen der Baum fallen könnte. Vorsicht auch mit herumlaufenden Kindern.

Öffentlicher Teil der
45. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.05.2018

Falls Haftung von Bürgermeister bzw. Vereinsvorstand z. B. bezüglich des Themas „Alkohol bei Aufstellen des Baumes“ nicht übernommen werden möchten, muss sich der Veranstalter selbst um eine Baumversicherung kümmern (und entsprechende Versicherungsbedingungen beachten).

Zu beachten ist, dass durch die Haftpflichtversicherung nur Drittschäden versichert sind: Fällt der Baum auf ein Auto eines Besuchers, besteht Versicherungsschutz. Fällt der Baum auf ein Auto eines Helfers bzw. auf den Helfer selbst, besteht kein Versicherungsschutz. Helfer sind durch Beauftragung zu „Gemeindearbeitern“ geworden und keine Dritte mehr. Für diesen Fall haftet die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB).

Für eine evtl. strafrechtliche Handlung besteht immer eine persönliche Haftung, für die kein Versicherungsschutz besteht.

Dem Beschlussvorschlag liegt ein Info-Blatt der Versicherungskammer Bayern bei. Diese Information gilt anlag für das Aufstellen von Kirchweihbäumen.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Das Gremium bedankt sich, dass seitens der Verwaltung der gemeindliche Versicherungsschutz geklärt wurde. Es wird darauf verwiesen, dass diese Informationen an die betroffenen Vereine weitergegeben werden. Lt. Vorsitzender wird ein Gespräch mit den Vereinsvorsitzenden geführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Verwaltung einen Vorschlag für die detaillierte Direktion an den ausführenden Verein für das Aufstellen des Baumes und des Johannesfeuer erarbeitet. Diese Direktion ist mit der Versicherungskammer abzustimmen. Die Verantwortlichen der betroffenen Vereine werden zeitnah vom Bürgermeister eingeladen, um weitere Vorgehensweisen zu diskutieren. Die Vereine werden auch jährlich rechtzeitig von der Verwaltung schriftlich darüber informiert.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

5. Sonstiges

Keine vorliegende Informationen.

6. Information Bürgermeister

Der Vorsitzende informiert, dass das Begrüßungsschild bei der Ortseinfahrt aus Richtung Gasseldorf durch einen Pkw komplett zerstört wurde. Der Schädiger ist bekannt. Die Rechnung für das neue Begrüßungsschild wird der Versicherung zugesandt.

Die Mitfahrbänke für die Verbindung Unterleinleiter und Dürrbrunn wurden bestellt. Im Juni-Mitteilungsblatt wird ein ausführlicher Nutzungshinweis veröffentlicht.

Öffentlicher Teil der
45. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.05.2018

7. Anfragen

Grat Uwe Knoll:

Er bedankt sich bei der Gemeinde Unterleinleiter für die Teilnahme, Spende und Unterstützung durch den Bauhof beim 50-jährigen Jubiläum der SpVgg Dürbrunn-Unterleinleiter.

18.05.2018

Gerhard Riediger
1. Bürgermeister

